

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

nach § 40 Absatz 4 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)

Leistungsvoraussetzungen

Finanzielle Zuschüsse für die individuelle Wohnungsanpassung für Menschen mit anerkannter Pflegebedürftigkeit können von der Pflegekasse bewilligt werden, wenn dadurch

- die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert, oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung wiederhergestellt wird.

Leistungsumfang und Antragstellung

Jeder Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad (1 bis 5) hat die Möglichkeit für eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme einen Zuschuss von bis zu 4.000 € bei der Pflegekasse zu beantragen. Die wohnumfeldverbessernden Maßnahmen kommen beziehen sich auf die Wohnung und den Zugang zu der Wohnung, in der der Pflegebedürftige auf Dauer seinen Lebensmittelpunkt hat.

Leben mehrere pflegebedürftige Menschen in einer Wohnung, kann jede/r Bewohner/in für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes (z.B. einen Badumbau) einen Zuschuss in Höhe von bis zu 4.000 € bei der eigenen Pflegekasse beantragen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 € begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die jeweiligen Pflegekassen aufgeteilt.

Der Antrag für eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme sollte vor der Auftragsvergabe mit Kostenvoranschlag bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden. Der Antrag kann per Antragsformular oder formlos bei der jeweiligen Pflegekasse eingereicht werden.

Begriff der „Maßnahme“

Alle Veränderungen des Wohnraums, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung erforderlich sind, gelten als eine Maßnahme.

So stellt z.B. bei einer rollstuhlgerechten Wohnungsanpassung nicht jede Verbreiterung einer Türe eine eigene Maßnahme dar: Die notwendigen Türverbreiterungen, Türschwellenentfernungen, die Anpassung der Höhe von Einrichtungsgegenständen und weitere Umbauten sind insgesamt als eine Maßnahme zu betrachten.

Erst wenn sich die Pflegesituation ändert und weitere Wohnungsanpassungen erforderlich sind, handelt es sich erneut um „eine Maßnahme“, und es kann ein weiterer Zuschuss beantragt werden.



Beispiele für zuschussfähige Maßnahmen ¹

Bereich:	Maßnahmen:
Wohnungszugang	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines ebenerdigen Gebäudezugangs • Einbau von Rampen und Liften • Nachrüstung von Handläufen auf beiden Seiten • Installation von elektrischen Türöffnern • Einbau einer Gegensprechanlage • Absenkung des Türspions • Einbau eines festinstallierten Treppenliftes o.ä.
Wohnbereich allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Türverbreiterungen • Abbau von Türschwellen • Maßnahmen zur Schaffung ausreichender Bewegungsflächen (z.B. Verlegung der Waschmaschine vom Bad in die Küche inkl. der entsprechenden Wasser- und Stromanschlüsse) • Umzug in eine behindertengerechte Wohnung
Küche	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer mit dem Rollstuhl unterfahrbaren Küchenreinrichtung • Absenkung von Küchenoberschranken (ggf. maschinelle Absenkvorrichtung) • Installation von Armaturen mit verlängerten Hebeln • Anpassung der Höhen von Arbeitsplatten und Elektrogeräten • Schaffung von herausfahrbaren Unterschränken
Bad und WC	<ul style="list-style-type: none"> • Einbau einer (bodengleichen) Dusche, wenn der Einstieg in die Badewanne nicht mehr ohne fremde Hilfe möglich ist • Anpassung der Toilettensitzhöhe • Anpassung der Höhe des Waschtisches
Schlafzimmer	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines freien Zugangs zum Bett • Installation von Lichtschaltern und Steckdosen, die vom Bett aus zu erreichen sind.

¹ Einen Zuschuss gibt es für Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sein können. Nicht gefördert werden hingegen „reine Modernisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen, mit denen eine allgemeine standardmäßige Ausstattung der Wohnung erreicht wird“. Dazu zählen u.a. die Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden, Schönheitsreparaturen oder Verbesserungen bei der Wärmedämmung und beim Schallschutz.



Alle Regelungen gelten für die soziale und private Pflegeversicherung gleichermaßen.

Seit dem 1. Januar 2021 beträgt die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungsfrist für Anträge auf bauliche Anpassungsmaßnahmen in der Wohnung drei Wochen. Die Frist verlängert sich auf fünf Wochen, wenn für die Leistungsentscheidung ein medizinisches Gutachten notwendig ist. Kann die Pflegekasse die Frist nicht einhalten, teilt sie dies der antragstellenden Person unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.

Quellenangabe: GKV Spitzenverband – Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene:
Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI vom
21.04.2020, S. 220 – 224.



